

**SEB Investment GmbH
Frankfurt am Main**

**Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der
Bezeichnung BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag - SEB Invest**

**Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen sowie Durchführung von
Kostenänderungen**

Die SEB Investment GmbH hat beschlossen, in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) des BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag - SEB Invest in § 6 einen neuen Absatz 3 einzufügen, der es der Gesellschaft erlaubt, in Fällen, in denen für das Sondervermögen streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für das Sondervermögen vereinnahmten Erträge zu berechnen.

Nachfolgend sind die vollständigen Besonderen Vertragsbedingungen des BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag - SEB Invest abgedruckt, die ab dem 01. Juni 2010 gültig sind.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen
den Anlegern und

der SEB Investment GmbH, Frankfurt am Main,
(nachstehend "Gesellschaft" genannt)

für das von der Gesellschaft aufgelegte
richtlinienkonforme Sondervermögen

BfS Nachhaltigkeitsfonds Ertrag - SEB Invest,

die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonder-
vermögen von

der Gesellschaft aufgestellten

"Allgemeinen Vertragsbedingungen"

gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1

Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

Wertpapiere gemäß § 47 InvG, Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;

Bankguthaben gemäß § 49 InvG;

Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG;

Investmentanteile gemäß § 50 InvG;

Derivate gemäß § 51 InvG;

Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2

Anlagegrenzen

1. Für das Sondervermögen werden zu mindestens 51 % Wertpapiere europäischer Aussteller erworben. Es dürfen ausschließlich solche Wertpapiere erworben, die mit Hilfe des im Anhang dargestellten Nachhaltigkeitskonzeptes ausgewählt wurden.

2. Für das Sondervermögen werden bis zu maximal 30 % Aktien erworben. Eine Überschreitung dieser Grenze durch Wertsteigerung der im Sondervermögen enthaltenen Aktien sowie durch Ausübung von Bezugs-, Wandlungs- und Optionsrechten ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesem Falle den Anteil der Aktien auf die in Satz 1 genannte Grenze zurückführen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

3. Die Gesellschaft führt dem Sondervermögen Geldmarktinstrumenten nach Maßgabe des § 6 Absätze 1 und 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ zu. Der Anteil der Geldmarktinstrumente darf maximal 49 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" gehalten werden. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

5. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen des §§ 61 und 64 Absatz 3 InvG anzurechnen.

§ 3

Anlageausschuss

Die Gesellschaft lässt sich bei der Verwaltung des Sondervermögens von einem Anlageausschuss beraten, den der Aufsichtsrat der Gesellschaft für dieses Sondervermögen bestellt.

ANTEILKLASSEN

§ 4

Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf

die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ Derivate im Sinne des § 51 Abs. 1 InvG auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden.

3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im ausführlichen Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im ausführlichen Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

§ 5

Ausgabe- und Rücknahmepreis

2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse 3 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen niedrigere Ausgabeaufschläge zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen.

§ 6

Kosten

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im ausführlichen Verkaufsprospekt, im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung beträgt bei jeder Anteilklasse monatlich 1/12 von bis zu 1,5 % des am Ende eines jeden Monats festgestellten Inventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Verwaltungsvergütung abzusehen.

2. Die Verwaltungsvergütung der Depotbank beträgt monatlich $\frac{1}{12}$ von bis zu 0,5 Promille des Wertes des Inventarwertes, errechnet aus den jeweiligen Monatsendwerten.

3. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 10 % der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen.

4. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge sowie keine Verwaltungsvergütung berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7

Ausschüttung

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Thesaurierung

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 01.12 und endet am 30.11. des Folgejahres.

Anhang zu § 2 BVB

Beschreibung des Rating-Prozesses

Basis ist ein weltweites Universum von Unternehmen, Ländern und Institutionen, das von den Analysten der oekom research AG systematisch und kontinuierlich in Bezug auf eine Vielzahl von ökologischen und sozialen Kriterien analysiert und ausgewertet wird. Im Unternehmensbereich deckt dieses Universum ca. 1.100 Titel ab und orientiert sich von seiner Zusammensetzung her am MSCI World. Im Länder-Universum befinden sich 50 Staaten, darunter die gesamte OECD, EU, BRIC sowie die bedeutendsten asiatischen Staaten.

Die ökologische und soziale Beurteilung der Unternehmen erfolgt im oekom Corporate Rating

Um die Nachhaltigkeitsleistungen der Unternehmen exakt zu bewerten, hat die oekom research AG seit 1993 ein Rating-System (oekom Corporate Rating) im Einsatz, das auf einem Pool von derzeit etwa 500 Indikatoren basiert. Zur zielgerichteten Bewertung der unternehmensindividuellen Problemstellungen werden aus diesem Pool pro Unternehmen durchschnittlich 100 Indikatoren branchenspezifisch ausgewählt, analysiert und bewertet – und zwar hinsichtlich der Verantwortung der Unternehmen gegenüber folgenden Aspekten:

- Verantwortung gegenüber der Umwelt
- Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern
- Verantwortung gegenüber der Gesellschaft

Es wird zwischen einer Positiv- und einer Negativbewertung differenziert.

Positivbewertung

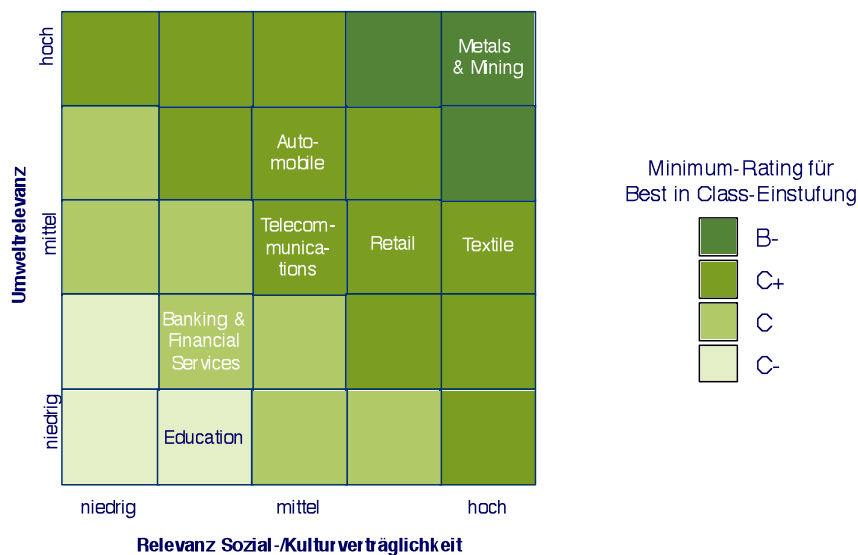
Im Rahmen der Positivbewertung werden die einzelnen Indikatoren jeweils auf einer vierstufigen Skala von 1 bis 4 bewertet (1 = schlechte Leistung, 2 = mittlere Leistung, 3 = gute Leistung, 4 = sehr gute Leistung) und über spezifische Gewichtungen, die die jeweilige Nachhaltigkeitsrelevanz der einzelnen Branchen widerspiegelt, zu einem Gesamt-Rating aggregiert. Die Gesamtbewertung erfolgt auf einer zwölfstufigen Skala von A+ bis D-, die wie folgt definiert ist:

- A: Das Unternehmen zeigt eine sehr gute Nachhaltigkeitsleistung
- B: Das Unternehmen zeigt eine gute Nachhaltigkeitsleistung
- C: Das Unternehmen zeigt eine mittlere Nachhaltigkeitsleistung

D: Das Unternehmen zeigt eine schlechte Nachhaltigkeitsleistung

Best in Class-Bewertung

Ab wann ein Unternehmen für ein Investment durch den Fonds in Frage kommt, hängt neben dem Ergebnis des oekom Corporate Ratings auch von der Einordnung der Branche, in der sich das Unternehmen befindet, innerhalb der Nachhaltigkeits-Matrix von oekom research ab. In dieser Matrix werden alle Branchen in Bezug auf ihre grundlegende ökologische und soziale Relevanz eingeordnet. Je höher die Bedeutung des Themas Nachhaltigkeit für eine Branche ist, desto höher sind auch die Anforderungen an das Minimum-Rating des Unternehmens innerhalb seiner Branche:



So müssen beispielsweise Unternehmen aus dem Sektor Metals & Mining (B-) oder der Automobilindustrie (C+) ein besseres Rating aufweisen als Finanzdienstleister (C), um als Best in class zu gelten und damit für ein Investment innerhalb des Fonds in Frage zu kommen.

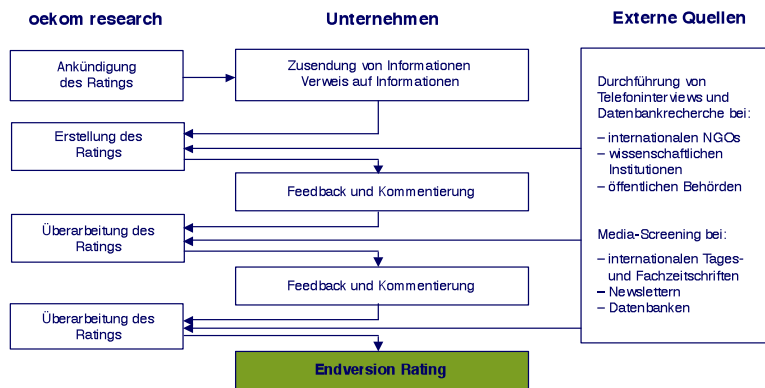
Unternehmen die lediglich ein D-Rating aufweisen, werden unabhängig von der Branche nicht erworben.

Negativbewertung (Ausschlusskriterien)

Im Rahmen der Negativbewertung werden die einzelnen Unternehmen in Bezug auf klare K.O.-Kriterien, wie z.B. Engagements im Bereich Rüstung oder Pornographie aber auch Kinderarbeit (definiert gemäß den einschlägigen Kinderarbeitskonventionen der ILO) für ein Investment im Rahmen des Fonds gezielt ausgeschlossen.

Analyseprozess

Die Analysten der oekom research AG erheben die Daten sowohl im Rahmen eines intensiven Dialogs mit den Unternehmen als auch bei unternehmensexternen Quellen wie Medien, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und öffentlichen Behörden.



Die ökologische und soziale Beurteilung der Länder erfolgt im Country Rating

Um auch bei Staatsanleihen Nachhaltigkeitsaspekte in ausreichendem Ausmaß berücksichtigen zu können, greift der Fonds bei der Titelselektion auf das oekom Country Rating der oekom research AG zurück. Ähnlich wie beim oekom Corporate Rating werden auch hier pro Land an die 150 Indikatoren getrennt auf einer vierstufigen Skala (1 bis 4) einzeln erfasst und bewertet und über standardisierte Gewichtungen zu einem Gesamt-Rating aggregiert. Die Gesamtbewertung erfolgt auf einer zwölfstufigen Skala von A+ bis D-, die wie folgt definiert ist:

- A: Das Land zeigt eine sehr gute Nachhaltigkeitsleistung
- B: Das Land zeigt eine gute Nachhaltigkeitsleistung
- C: Das Land zeigt eine mittlere Nachhaltigkeitsleistung
- D: Das Land zeigt eine schlechte Nachhaltigkeitsleistung

Ein Land kommt dann für ein Investment als Emittent in Frage, wenn es ein Mindestrating von B+ aufweist und nicht gegen einzelne Ausschlusskriterien verstößt, wie z.B. Menschenrechtsverletzungen oder die Todesstrafe.

Die Daten, die für das oekom Country Rating von Bedeutung sind, werden jährlich im Rahmen einer ausführlichen Recherche bei ca. 50 internationalen Organisationen, wissenschaftlichen Einrichtungen und NGOs erhoben.

Anlageuniversum des Fonds

Wertpapiere von Emittenten, die als Best in class bewertet wurden und auf die kein Ausschlusskriterium zutrifft, bilden grundsätzlich das Anlageuniversum des Fonds.